



## **Gemeinde Heikendorf**

### **Grundsätze zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds**

---

### **Städtebauliche Gesamtmaßnahme „Ortsmitte“ im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)**



## **1. AUFGABE UND ZIEL DES VERFÜGUNGSFONDS**

Das Städtebauförderungsprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASO) zielt auf die Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen ab, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht und betroffen sind. Städtebauförderungsmittel sollen zur Erhaltung und Entwicklung von Zentren als Standort für Wirtschaft und Kultur sowie als Ort zum Wohnen, Arbeiten und Leben eingesetzt werden. Damit sollen in den Zentren innovative öffentliche und private Maßnahmen zur Standortstärkung umgesetzt, die Funktionsvielfalt gestärkt sowie die stadtbaukulturelle Substanz, die soziale Vitalität, der kulturelle Reichtum und das Investitionsklima verbessert werden.

Für das mit der Bekanntmachung der Sanierungssatzung vom 05.04.2018 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ in Heikendorf im Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren wird ein Verfügungsfonds eingerichtet.

Mit Mitteln des Verfügungsfonds werden Maßnahmen, Projekte oder Aktionen gefördert, welche zur Entwicklung der Heikendorfer Ortsmitte innerhalb des Geltungsbereiches (Anlage 1) beitragen. Auf der Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sollen kleinteilige, in sich abgeschlossene Maßnahmen und Einzelprojekte, die der Stärkung, Aufwertung und Qualifizierung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ dienen, unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.

Der Verfügungsfonds ist ein öffentlich-privates Instrument, das den flexibleren und lokal angepassten Einsatz von Städtebaufördermitteln zur Umsetzung „eigener“ Projekte ermöglicht. Der Fonds soll als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung und des gemeinsamen Engagements der Bürger, Akteure und Kooperationspartner vor Ort für die Entwicklung der Ortsmitte verstanden werden und darüber hinaus die Verstärkung der Akteurs- und Beteiligungsprozesse unterstützen.

## **2. GELTUNGSBEREICH**

Diese Grundsätze regeln die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ in der Gemeinde Heikendorf für den Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ (Anlage 1) zulässig sind.

## **3. FÖRDERGRUNDSÄTZE DES VERFÜGUNGSFONDS**

Der Verfügungsfonds wird für Maßnahmen, Projekte und Aktionen eingesetzt, die zur Erreichung der folgenden Entwicklungsziele beitragen:

- Maßnahmen zur Stärkung der Ortskultur
- Maßnahmen zur Aufwertung, Belebung, Stärkung und Attraktivierung der Ortsmitte
- Maßnahmen zur Imagebildung und Identifikation
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Mitmachaktionen/ Festivitäten
- Finanzielle Förderung bzw. Aktivierung privaten und privatwirtschaftlichen Engagements/ Beteiligung zur Stärkung und Qualifizierung der Ortsmitte

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen **nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen** für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ haben.

Hierbei soll es sich um kleinteilige (kleine Initiativen und Projekte, ohne Folgekosten), nicht kommerzielle und in sich abgeschlossene Maßnahmen im öffentlichen und privaten Raum handeln, die über keine andere Förderung unterstützt werden können bzw. bei denen eine Beantragung der benötigten Mittel über ein Förderprogramm dies aufgrund ihrer geringen Größe nicht rechtfertigen würde.



#### **4. FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN**

Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsvorbereitende und -begleitende sowie nichtinvestive Maßnahmen.

**Die Mittel der Städtebauförderung sind nur für Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen zu verwenden.** Als Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen, welche aus dem Verfügungsfonds finanziert werden können, kommen beispielsweise in Betracht:

**a) Kleinteilige das Sanierungsgebiet verbessernde Maßnahmen auf privaten Grundstücken und an privaten Gebäuden, insbesondere:**

- Kleinteilige bauliche Investitionen in und an bestehenden Gebäuden im privaten Raum. z.B. Fassadengestaltung, Erneuerung von Fenster und Türen. Die Gebäude müssen gemäß der städtebaulichen Zielsetzung als ortsbildprägend gelten.
- Erarbeitung von Analysen und Konzepten, die für die Vorbereitung und Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind.

**b) Kleinteilige Maßnahmen im öffentlichen Raum, insbesondere:**

- Grünanlagen, Bepflanzung, Begrünung,
- Wirtschafts- und Ausstattungselemente von öffentlich zugänglichen Räumen, wie Beleuchtungskörper, Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Beschilderungs- und Leitsysteme,
- Bauliche Gestaltung/ Aufwertung des Ortsbildes, wie Neugestaltung von Frei- und Straßenräumen, Gestaltung von Plätzen,
- Spielgeräte,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Kleinteilige bauliche Investitionen in und an bestehenden Gebäuden im öffentlichen Raum, z.B. Fassadengestaltung, Erneuerung von Fenster und Türen. Die Gebäude müssen gemäß der städtebaulichen Zielsetzung als ortsbildprägend gelten.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit wie Rampen, Podeste, Angleichungen und Anpassungen.

**c) Nichtinvestive Maßnahmen können aus dem Teil des Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch öffentliche Mittel (Städtebauförderungsmittel) gespeist wird, sondern durch private/privatwirtschaftliche Mittel.** Die Zielsetzung der Maßnahmen erfolgt über das städtebauliche Entwicklungskonzept, mit dem die Gemeinde Heikendorf die Entwicklungsziele des Sanierungsverfahrens festlegt.

**Beispiele:**

- Erstellung von Gestaltungs-/ Nutzungskonzepten für den öffentlichen Raum,
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte
- Öffentlichkeitsarbeit: Internetportale, Flyer, Newsletter, Plakate, Broschüren,
- Durchführung von Veranstaltungen, Events und Aktionen im Sanierungsgebiet, z.B. Feste, Märkte, themen- und zielgruppenbezogene öffentliche Ausstellungen, Kulturveranstaltungen
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater (keine laufenden Kosten),
- Marketingaktionen aller Art, z.B. zielgruppenspezifische Workshops und Aktionstage,
- Themenspezifische Workshops und Seminare,
- Projekte zur Stärkung des Umweltbewusstseins, z.B. Säuberungsaktionen, Lehrpfade.

Die vorgenannten Aufzählungen und Beispiele sind nicht abschließend und können durch Vorschläge der Antragstellenden ergänzt werden. Beispiele nicht-förderfähiger Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds sind in Anlage 2 aufgeführt.



Eine Förderung von wiederkehrenden Projekten ist grundsätzlich möglich. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Der Beirat für den Verfügungsfonds wird diese Vorschläge anhand der Vorgaben der Grundsätze bewerten und über eine Genehmigung oder Ablehnung entscheiden (siehe §2 und 3/ Anlage 3).

## **5. AUFBAU, FINANZIERUNG UND VERWALTUNG DES VERFÜGUNGSFONDS**

Der Verfügungsfonds finanziert sich höchstens bis zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln (Mittel der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde) und zu mindestens 50 % aus privaten Mitteln. Der Fonds gewährt für die beantragten Projekte eine Teilfinanzierung in Höhe von maximal 50 % der förderfähigen Kosten (Förderhöchstgrenze).

Dieser Anteil privater Dritter wird durch Akteure der lokalen Wirtschaft, Personen des Einzelhandels, Grundstücks- und Immobilieneigentümer, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Vereine, Initiativen und Organisationen, Privatmittel oder Spenden akquiriert. Die nicht durch den Verfügungsfonds sondern durch private Mittel finanzierten Projektkosten sind vom Antragsteller aufzubringen bzw. nachzuweisen. Jeder Euro, der aus privatem/ privatwirtschaftlichem Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird demnach mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Städtebauförderungsmittel bezuschusst. Damit sollen weitere Akteure und Partner für die Entwicklung der Ortsmitte gewonnen und in die Finanzierung von Projekten eingebunden werden. Es können dafür aber auch zusätzliche Mittel der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Eine Teilfinanzierung des Verfügungsfonds mit Städtebauförderungsmitteln kann pro Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 30.000,00 € erfolgen. Bei einer gleichmäßigen Aufstockung durch Mittel privater Dritter kann ein Gesamtvolumen des Verfügungsfonds in Höhe von mindestens 60.000,- € pro Kalenderjahr erreicht werden. Der Mittelanteil privater Dritter kann einen Anteil von 50 % am gesamten Verfügungsfonds überschreiten, wobei am Ende eines Kalenderjahres mindestens 50 % am verfügbaren Verfügungsfonds dem Mittelanteil privater Dritter entsprechen muss. Dies gilt auch für verausgabte Mittel des Fonds.

Der Sanierungsträger der Gemeinde Heikendorf verwaltet und bewirtschaftet die Fondsmittel inkl. Kontoführung.

Die Abrechnung des Mittelbedarfs aus dem Verfügungsfond nach der Durchführung des Projektes/der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der diesen Grundsätzen beigefügten Anlage 7 (Verwendungsnachweis).

## **6. VERGABERECHTLICHE VORSCHRIFTEN**

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Der Einsatz von Mitteln aus dem Verfügungsfonds für **eine** Maßnahme, Projekt oder Aktion soll im Regelfall 10.000,00 € (= 100 %) nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000,- € überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenplan (vgl. Anlage 5) zu untersetzen. Bei Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert über 500,- € sind mindestens **zwei (2)** Kostenangebote bzw. Kostenschätzungen vorzulegen.



## **7. ZWECKBINDUNG**

Die mit Mitteln des Verfügungsfonds finanzierten Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindung. Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Projektkosten von bis zu 2.000,- € fünf (5) Jahre und bei Projektkosten von über 2.000,- € zehn (10) Jahre, soweit die Art der Maßnahme eine derartige Nutzungsdauer nicht ausschließt.

Der Zweckbindungsfrist unterliegen nur die mit Städtebauförderungsmitteln finanzierten investiven Maßnahmen. Die im Rahmen des Verfügungsfonds finanzierten nichtinvestiven Projekte und investitionsvorbereitende Maßnahmen unterliegen keiner Zweckbindungsfrist.

## **8. BEIRAT VERFÜGUNGSFONDS**

Der Beirat entscheidet und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Es soll einen Querschnitt der wesentlichen Akteure des Sanierungsgebietes abbilden. Es setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können.

Der Beirat setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern (Entscheidungsebene) und beratenden (= nicht stimmberechtigten) Mitgliedern (Beratungsebene) zusammen. Die Mehrheit der Beiratsmitglieder muss ihren Wohn- bzw. Arbeitssitz im Sanierungsgebiet haben.

Die Zusammensetzung des Beirats ist in Anlage 3 ersichtlich.

Die Zusammensetzung der Entscheidungsebene (stimmberechtigte Mitglieder) des Beirates kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Heikendorf verändert oder ergänzt werden.

Für jedes ständige Mitglied des Beirats ist jeweils ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen und Projekte haben nur die stimmberechtigten Mitglieder. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds bzw. der Stellvertretung doppelt.

Die Mitglieder des Beirats kommen auf Einladung des Sanierungsträgers zusammen. Der Tagungszeitraum des Beirates soll in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden.

Der Beirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nicht-öffentlicher Sitzung. Über die Sitzungen und die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt.

Die Geschäftsordnung des Beirats ist zu beachten (siehe Anlage 3).

Für die Unterstützung des Beirats (Einladungen, Vorbereitung, Protokollführung) ist der Sanierungsträger verantwortlich.

## **9. ANTRAGSBERECHTIGUNG/ ANTRAGSTELLUNG**

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) etc. gestellt werden.

## Grundsätze zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds Städtebauliche Gesamtmaßnahme „Ortsmitte“ der Gemeinde Heikendorf Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)



Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Gemeinde Heikendorf zu richten. Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (siehe Anlage 5 „Antragsformular“) zu verwenden.

**Anträge müssen bis zum 30.09. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Heikendorf gestellt werden.**

Da der Beirat über die Mittelvergabe berät, müssen Anträge im Regelfall mindestens zwei (2) Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingehen.

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen/ Angaben enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (Name, Adresse, Kontaktdaten, Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes
- Beschreibung des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Entwicklung der Ortsmitte
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes
- Dauer und Zeitraum der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote / Kostenschätzungen) und Nachweis der Ko-Finanzierung in Höhe von mindestens 50 % der Gesamtkosten

Solange die zum Antrag geforderten Unterlagen nicht vollständig vorliegen, erfolgt keine abschließende Entscheidung über die Förderung.

Mit der Umsetzung der Maßnahme soll erst nach Bewilligung der Fördermittel, spätestens innerhalb von drei (3) Monaten nach Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln, begonnen werden. Spätestens bis Ende Dezember eines jeden Jahres muss die Maßnahme jedoch spätestens umgesetzt worden sein.

In begründeten Ausnahmen kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden. Maßnahmen, mit deren Umsetzung vor Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln begonnen wird, sind nicht zuwendungsfähig.

**Die Abrechnung (vgl. Anlage 7) muss ebenfalls bis Ende Dezember eines jeden Jahres erfolgen.**

Die Mitglieder des Beirats sind ebenfalls antragsberechtigt. Ist ein Beiratsmitglied persönlich bzw. wirtschaftlich an einer Antragstellung beteiligt, so wird das betreffende Mitglied bei der Antragsentscheidung durch einen Vertreter ersetzt und darf der Abstimmung nicht beiwohnen.

Der/ die Antragstellende verpflichtet sich, die Maßnahme, die Aktivität oder das Projekt auf Anforderung im Beirat vorzustellen.

Für die Unterstützung des Beirats (Einladungen, Vorbereitung, Protokollführung) ist der Sanierungsträger verantwortlich.



## **10. ANTRAGSBEARBEITUNG**

Informationen und Unterstützung bei der Antragstellung leistet der Sanierungsträger der Gemeinde Heikendorf. Der Antrag inkl. der eingereichten Kostenkalkulationen wird an die Gemeinde Heikendorf gestellt und dort auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben geprüft.

Anträge müssen bis zum 30.09. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Heikendorf gestellt werden.

Die Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeinde berücksichtigt.

Die vollständigen Anträge werden dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt. Über die Gewährung von Fördermitteln entscheidet der Beirat im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds.

Die Entscheidung über einen Projektantrag ist innerhalb von drei (3) Monaten nach Antragseingang zu treffen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischenmitteilung durch den Sanierungsträger der Gemeinde Heikendorf zu geben.

In Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.

## **11. ANTRAGSBEWERTUNG**

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

### **GEBIETSKRITERIUM**

- die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ liegen/durchgeführt werden (siehe Anlage 1 „Abgrenzung Sanierungsgebiet“)

### **ENTWICKLUNGSKRITERIUM**

- die Maßnahme muss den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK in der aktuellen Fassung) für das Sanierungsgebiet entsprechen.
- die Maßnahme muss eine funktionale Stärkung, Profilierung und/oder eine gestalterische Aufwertung der Ortsmitte bewirken.
- die Maßnahme muss eine nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Sanierungsgebietes bewirken.
- die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Heikendorfer Ortsmitte.

### **NACHHALTIGKEITSKRITERIUM**

- die Maßnahme unterstützt eine längerfristige Entwicklung der Ortsmitte und des Sanierungsgebietes
- die Maßnahme trägt zur Ausbildung selbsttragender Strukturen im Sanierungsgebiet bei
- die Maßnahme unterstützt einen strategischen Ansatz für das Sanierungsgebiet

Grundsätzlich ist zudem die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher und ortsrechtlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien vor Beschlussfassung durch den Beirat zu bewerten.

Ebenfalls entscheidend ist die Art und Höhe künftiger Belastungen (Folgekosten, Pflegebedarf). Entscheidend ist, wie hoch diese Belastungen sind und wer dafür aufkommen soll.



Wird durch eine Förderentscheidung des Beirats gegen die vorliegenden Grundsätze für die Umsetzung einer Maßnahme verstoßen, hat die Gemeindeverwaltung (der/die Bürgermeister/in) die Beiratsentscheidung aufzuheben.

## **12. FÖRDERMITTELGEWÄHRUNG**

Hat der Beirat der Förderung der Maßnahme zugestimmt, erhält der/ die Antragstellende von der Gemeinde Heikendorf eine verbindliche schriftliche Mitteilung, in der die Höhe der Förderung, der Zeitraum, in dem das Einzelprojekt durchgeführt werden muss und ggf. weitere Auflagen an die Förderung (z.B. Publikationspflichten) festgelegt sind.

Die Umsetzung sowie Abrechnung der Maßnahme (vgl. Anlage 7) muss bis Ende Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Maßnahmen, mit deren Umsetzung vor Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln begonnen wird, sind nicht zuwendungsfähig.

Weitere Modalitäten entnehmen Sie bitte Anlage 5 (Antragsformular) sowie Anlage 6 (Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln).

## **13. ABRECHNUNG UND MITTELGEWÄHRUNG**

Nach erfolgter Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln (siehe Anlage 6) erfolgt die Auszahlung der Fondsmittel durch den Sanierungsträger der Gemeinde Heikendorf in der Regel nach Beendigung bzw. Fertigstellung der Maßnahme und mit Kontrolle der Belege an die Antragstellenden auf das im Antrag angegebene Konto.

Hierzu ist dem Sanierungsträger der Gemeinde Heikendorf spätestens **vier (4) Wochen nach Abschluss der Maßnahme – spätestens bis Ende Dezember eines jeden Jahres** –, der Aktivität oder des Projektes ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds (vgl. Anlage 7 - Verwendungsnachweis) beizubringen.

Die Abrechnung muss folgendes beinhalten:

- Dokumentation der Maßnahme: kurzer Ergebnisbericht (max. eine DIN A4-Seite) über Verlauf und Ergebnisse der Maßnahme
- mindestens zwei (2) Fotos (Dokumentation „vorher“/„nachher“) zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen (digital)
- Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformation)
- alle Originalrechnungen und Zahlungs-/ Überweisungsbelege sämtlicher Einzelpositionen als Kostennachweis analog zu dem eingereichten Antrag

Solange die Nachweise nicht vollständig vorliegen, ist eine Mittelauszahlung nicht möglich.

## **14. WEITERE REGELUNGEN**

Der/die Zuwendungsempfangende hat vor Beginn der Maßnahme alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen bzw. einholen zu lassen und ist verpflichtet, die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen bei der Durchführung der vereinbarten Maßnahme zu beachten und einzuhalten.

Weiterhin sind die jeweils geltenden weiteren Satzungen und Vorgaben der Gemeinde Heikendorf zu beachten.

## **15. RECHTSANSPRUCH**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Heikendorf. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **16. ERSTATTUNG DER ZUWENDUNG, VERZINSUNG**

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

## **17. PUBLIKATIONSVORSCHRIFTEN**

Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltsblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern und Ähnliches) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds gefördert werden, ist das offizielle Logo der Städtebauförderung gemäß den geltenden Vorschriften zu verwenden. Darüber hinaus sind die Logos des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie die Dachmarke des Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden vom Sanierungsträger der Gemeinde Heikendorf als Muster (digital) zur Verfügung gestellt.

## **18. INKRAFTTRETEN**

Diese Grundsätze treten mit Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf am 03.02.2021 in Kraft.

Sollten sich Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen usw. ändern, werden die Grundsätze angepasst.

Heikendorf, den 04.02.2021

  
.....  
Tade Peetz  
Bürgermeister Heikendorf



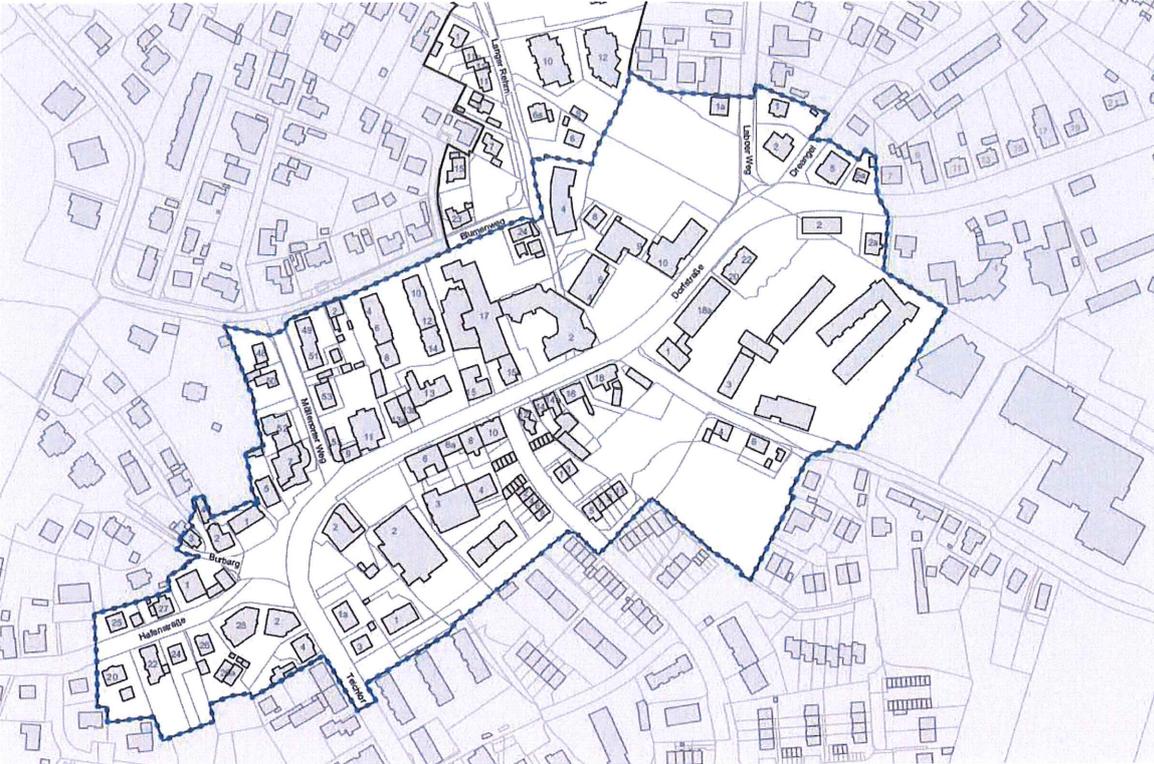
## **ANLAGEN**

- Anlage 1: **Abgrenzung Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ Heikendorf**
- Anlage 2: **Übersicht Nicht-Förderfähiger Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds**
- Anlage 3: **Übersicht der im Beirat vertretenen Mitglieder und Geschäftsordnung**
- Anlage 4: **Kontakte**
- Anlage 5: **Antragsformular**
- Anlage 6: **Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln zur Förderung eines Projektes im Rahmen des Verfügungsfonds**
- Anlage 7: **Abrechnung eines Projektes im Rahmen des Verfügungsfonds (Verwendungsnachweis)**



ANLAGE 1

GELTUNGSBEREICH SANIERUNGSGEBIET „ORTSMITTE“ HEIKENDORF





---

## **ANLAGE 2**

### **ÜBERSICHT NICHT-FÖRDERFÄHIGER MASSNAHMEN AUS DEM VERFÜGUNGSFONDS**

#### **Folgende Kosten sind nicht förderfähig:**

- Folgekosten für Projekte
- Kosten für die Refinanzierung bereits begonnener oder abgeschlossener Projekte
- Alle Kosten die vor und nach dem Bewilligungszeitraum angefallen sind
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Verpflegungskosten, Lebensmittel, Getränke, Catering
- Betriebs- und Sachkosten, z.B. Raummiete, Versicherungen, Büromaterialien, Arbeitsmaterial, Telefon- und Fahrtkosten, Porto- und Versandkosten
- Personalkosten
- Institutionelle Förderungen, Förderungen des laufenden Geschäftsbetriebes
- Kosten für den Erwerb von Patenten und Lizenzen
- Kostenanteile in der Höhe, in der die Empfängerin beziehungsweise der Empfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den § 15 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen können
- Eine Finanzierung von Anschaffungen mit Mitteln des Verfügungsfonds, die dem Ortsmarketing inhaltlich oder organisatorisch zuzuordnen sind (z.B. Material für Veranstaltungen)

#### **Folgende Maßnahmen sind nicht förderfähig:**

- Maßnahmen, die im Widerspruch zu den Zielsetzungen des integrierten Entwicklungskonzeptes in der jeweils aktuellen Fassung stehen
- bereits begonnene Maßnahmen
- anderweitig förderfähige Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Einzelprojekte gemeindlicher Einrichtungen



## ANLAGE 3

### ÜBERSICHT DER IM BEIRAT VERTRETENEN MITGLIEDER UND GESCHÄFTSORDNUNG

#### Stimmberechtigte Mitglieder:

- Herr Gerry Pudewill (Bürgerin/ Bürger 1)
- Herr Andreas Petersik (Bürgerin/ Bürger 2)
- Frau Mareike Watolla (Eigentümerin/Eigentümer 1)
- Frau Dr. Barbara Engmann (Eigentümerin/Eigentümer 2)
- Herr Bernd Steffen (Gewerbetreibende/Gewerbetreibender 1)
- Frau Telse Dahmke (Gewerbetreibende/Gewerbetreibender 2)
  
- Herr Klaus Sydow (Vertretung Bürgerin/Bürger 1)
- Frau Jutta Briel (Vertretung Bürgerin/Bürger 2)
- Herr Henning Kempe (Vertretung Eigentümerin/Eigentümer 1)
- Frau Krista Volles (Vertretung Eigentümerin/Eigentümer 2)
- Frau Sandra Zander (Vertretung Gewerbetreibende/Gewerbetreibender 1)
- Vertretung Gewerbetreibende/Gewerbetreibender 2

#### Beratende (nicht stimmberechtigte) Mitglieder:

- Die/der Bürgermeister/in der Gemeinde Heikendorf
- ein Mitarbeiter der Amtsverwaltung Schrevenborn
- ein Mitarbeiter Verwaltung Gemeinde Heikendorf
- ein Mitarbeiter des Sanierungsträgers
- ein Mitglied eines Beirates
- ein Mitglied der Gemeindevertretung
  
- Stellvertretender Bürgermeister/in der Gemeinde Heikendorf
- Vertretung Mitarbeiter der Amtsverwaltung Schrevenborn
- Vertretung Mitarbeiter Verwaltung Gemeinde Heikendorf
- Vertretung Mitarbeiter des Sanierungsträgers
- Vertretung Mitglied eines Beirates
- Vertretung Mitglied der Gemeindevertretung

Die Zusammensetzung des Beirats kann durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf verändert oder ergänzt werden.

Die Arbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Dies betrifft nicht die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der Gemeinde Heikendorf und des Sanierungsträgers.

Der Beirat kann zusätzlich kompetente Einzelpersonen als Berater ohne Stimmrecht entweder ständig, zeitweise oder für einzelne Sitzungen berufen.

Mitglieder, die durch Fehlverhalten der Arbeit des Beirats Verfügungsfonds schaden, können durch einfache Mehrheit abgewählt werden.



## **GESCHÄFTSORDNUNG DES BEIRATES**

### **§ 1**

#### **Name, Zielgebiet, Zusammensetzung und Vorsitz**

Der Beirat trägt den Namen „Ortsmitte Heikendorf“. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ der Gemeinde Heikendorf. Er setzt sich aus einer Entscheidungsebene und einer Beratungsebene zusammen. Die Institution muss die Befähigung zur Verwaltung öffentlicher Zuschüsse besitzen.

Die Mitglieder der Entscheidungsebene (stimmberechtigte Mitglieder) sind:

- 2 Vertretende der Bewohnerschaft,
- 2 Vertretende der Grundstückseigentümer,
- 2 Vertretende der im Sanierungsgebiet ansässigen Gewerbetreibenden.

Die Mehrheit der Beiratsmitglieder muss ihren Wohn- bzw. Arbeitssitz im Sanierungsgebiet haben.

Die Entscheidungsebene bestimmt ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung durch Wahl. Durch Mehrheitsbeschluss der Entscheidungsebene kann das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertretung maximal einmal pro Kalenderjahr wechseln.

Die Mitglieder der Beratungsebene sind:

- Der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Heikendorf,
- 2 Vertretende der Amtsverwaltung Schrevenborn/ Verwaltung Gemeinde Heikendorf,
- 1 Beiratsmitglied eines Ausschusses,
- Mitglied der Gemeindevertretung Heikendorf,
- 1 Vertretender des Sanierungsträgers.

Die Entscheidungsebene kann im Bedarfsfall durch Beschluss Personen bzw. Organisationen zur Mitarbeit einladen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Der Beirat überwacht die Beantragung, Umsetzung und Abrechnung einzelner Projekte und entscheidet über die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds. Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- Einbindung und Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger in die Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung. Diese sind grundsätzlich offen für alle Personen, die im Gemeindegebiet wohnen oder arbeiten.
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation.
- Antragskoordination und -management.
- Vermitteln zwischen Projektträgern und fördernden Institutionen.

Die Entscheidungsebene bildet gleichzeitig das Projektbewertungsteam. Dieses bewertet eingereichte Projektanträge. Die Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeinde berücksichtigt.

Über eingereichte Anträge wird im Rahmen einer Mehrheitsabstimmung (einfache Mehrheit ausreichend) durch die Entscheidungsebene entschieden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds bzw. der Stellvertretung doppelt.



### **§ 3**

#### **Sitzungen der Entscheidungs- und Beratungsebene**

Die Entscheidungsebene und ggf. Beratungsebene soll einmal pro Quartal im Kalenderjahr in nicht-öffentlicher Sitzung zusammentreten, sofern abstimmungs- oder beratungsrelevante Themen oder Anträge vorliegen. Weitere Sitzungen sind im Bedarfsfall möglich. Die Entscheidungsebene fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es müssen mindestens 50 % der Mitglieder des Beirats (vgl. § 1) anwesend sein, um Beschlüsse fassen zu können. Eine Beschlussfassung per Umlaufbeschluss ist im Ausnahmefall möglich.

Die Projektauswahlkriterien des Beirates sind auf der Internetseite der Gemeinde Heikendorf zu veröffentlichen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder der Entscheidungsebene des Beirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Beirates gehören muss, beantragen. Dies gilt nicht, wenn der Beirat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

Zu den Sitzungen wird in der Regel in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mindestens eine Woche im Voraus eingeladen. Die Beratungsebene wird zu den Sitzungen ebenfalls eingeladen, im Übrigen wird sie über die Sitzungstermine informiert. Hierzu wird ein E-Mail-Verteiler mit allen Mitgliedern des Beirats (vgl. § 1) eingerichtet. Terminzusagen oder -absagen sind stets an alle im Verteiler genannten Mitglieder zu senden, um die Vertretungsregelung umsetzen zu können. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden bzw. die Einladung telefonisch und/oder auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen. Über den Sitzungsverlauf ist ein Ergebnisprotokoll mit Anwesenheitsliste anzufertigen. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

### **§ 4**

#### **Finanzen**

Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Sitzungsgelder und Reisekosten zur Sitzung werden nicht gezahlt. Die Mittel für den Verfügungsfonds speisen sich aus Städtebauförderungsmitteln und Mittel privater Dritter. Die Gemeinde Heikendorf unterstützt die Arbeit darüber hinaus im Bedarfsfall durch Sachleistungen (Kopien, Büromaterial, Versand von Einladungen etc.).

### **§ 5**

#### **Geltungsdauer der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer des Sanierungsverfahrens (Sanierungsgebiet „Ortsmitte“). Nach Auflösung des Beirates fällt das vorhandene Verfügungsfonds-Vermögen aus Städtebauförderungsmitteln an die Gemeinde Heikendorf zurück.

### **§ 6**

#### **Schlussbestimmung**

Sollte sich aus den Vorregelungen (§ 1 – 5) ein Verstoß gegen die Grundsätze für die Umsetzung des Verfügungsfonds der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ergeben, so soll die Gültigkeit der vorgenannten Grundsätze insgesamt nicht berührt werden. Bei einem möglichen Verstoß gegen die Grundsätze ist die getroffene Entscheidung im Rahmen dieser Geschäftsordnung oder der jeweilige Beschluss durch die Amtsverwaltung aufzuheben (vgl. Ziffer 8 der Grundsätze).



## **ANLAGE 4**

### **KONTAKTE**

Gemeinde Heikendorf

Ortsmarketing & Wirtschaftsförderung

Frau Kathleen Weiß

Dorfplatz 2

24226 Heikendorf

Tel. 0431-2409911

E-Mail: [kathleen.weiss@gemeinde-heikendorf.de](mailto:kathleen.weiss@gemeinde-heikendorf.de)

### **GOS mbH**

Treuhänderischer Sanierungsträger der Gemeinde Heikendorf

Herr Sven Lange

Kleiner Kuhberg 22-26

24103 Kiel

Tel. 0431-85079

E-Mail: [lange@gos-mbh.de](mailto:lange@gos-mbh.de)

Vorsitzendes Mitglied des Beirates

Frau Mareike Watolla

Vertretung des Beiratsvorsitz

Herr/Frau XXX



## ANLAGE 5

Gemeinde Heikendorf  
Dorfplatz 2  
24226 Heikendorf

Datum der Antragstellung

Eingangsstempel Gemeinde

**Antrag auf Förderung eines  
Projekt es im Rahmen des  
Verfügungsfonds**

### 1. Antragsteller/in

Name, Vorname:

Ggf. Institution:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

### 2. Bankverbindung

Kontoinhaber/in:

IBAN:

### 3. Fördermaßnahme/ -projekt

Projekt titel:

Durchführungszeitraum:

Durchführungsort:

Projekt- / Kooperationspartner:



#### 4. Beschreibung der Maßnahme / des Projektes

Anlass:

Beteiligte:

Nutzen der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes im Hinblick auf die Zielsetzung bzw. den Beitrag zur Stärkung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“:

Inhalte, Erwartete Effekte der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes:

#### 5. Planung und Ablauf



**6. Kostenschätzung (Angaben in € brutto)**

Aufwendungen/Kosten:	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
Bei Bedarf bitte ein separates Blatt zur Kostenschätzung beifügen.	
Gesamtkosten:	
davon Eigenmittel:	
abzgl. Drittmittel/Spenden/Sonstiges:	
<b>beantragte Mittel aus dem Verfügungsfonds:</b>	
<b>Anmerkung/en:</b>	
Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

**7. Erklärungen / Hinweise**

- Über die Vergabe der Mittel entscheidet der zuständige Beirat „Ortsmitte Heikendorf“. Der/die Antragstellende muss den Antrag ggf. im Beirat vorstellen und erläutern.
- Zur finanziellen Abwicklung wird ein Verwendungsnachweis über die Durchführung der Maßnahme benötigt in Form von Quittungen/Rechnungen und einem Kurzbericht und Fotos. Falls der/die Antragstellende die Quittungen selbst unterzeichnet, sind Name und Anschrift des/der Empfängers deutlich lesbar zu vermerken.
- Mit der Maßnahme/dem Projekt darf erst nach der Gewährung der Fördermittel begonnen. Mit der Maßnahme/dem Projekt muss innerhalb von spätestens drei Monaten nach Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln begonnen werden. Die Umsetzung der Maßnahme als auch Abrechnung der Maßnahme (vgl. Anlage 7, Punkt 13 der Grundsätze) muss bis Ende Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Sollte mit der Maßnahme/dem Projekt nicht innerhalb von drei Monaten aufgrund von Eigenverschulden begonnen werden, muss der Antrag noch einmal neu gestellt werden mitsamt dazugehörigen Antragsunterlagen. Die Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln wird damit automatisch gegenstandslos. Bei unverschuldeter Fristüberschreitung ist vor Ablauf der dreimonatigen Frist eine Mitteilung an die Gemeinde Heikendorf über die Gründe der Fristüberschreitung zu richten.
- Mit der Maßnahme/dem Projekt wird erst nach Gewährung der Fördermittel begonnen. Unmittelbar nach der Durchführung der Maßnahme/des Projektes – **spätestens jedoch vier (4) Wochen nach Abschluss der Maßnahme und bis spätestens Ende Dezember eines jeden Jahres** – ist ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds (Verwendungsnachweis) an den Treuhänderischen Sanierungsträger zu übergeben (vgl. Anlage 7)
- Die Grundsätze zur Umsetzung des Verfügungsfonds der Gemeinde Heikendorf sind bekannt und werden als verbindlich anerkannt.
- Die in dem Antrag zugrunde liegenden Angaben sind vollständig und richtig.



## **REGELUNGEN UND HINWEISE AUF GRUNDLAGE DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)**

### 1. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 a, und Abs. 1b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

### 2. Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten dienen allein zur Antragstellung, Zustimmung zum Einsatz von Fördermitteln sowie der Abrechnung im Rahmen des Verfügungsfonds.

### 3. Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Dies wäre nach Abrechnung der Maßnahme sowie förderrechtlicher Anerkennung und Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten der Fall.

### 4. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Diese werden vom Verantwortlichen unverzüglich berichtigt. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an die Datenschutzbeauftragte des Amtes Schrevenborn

Frau Groth

Dorfplatz 2

24226 Heikendorf

E-Mail: [Corinna.Groth@amt-schrevenborn.de](mailto:Corinna.Groth@amt-schrevenborn.de)

Alle personenbezogenen Daten, die im Zuge der Kontaktaufnahme gespeichert wurden, werden in diesem Fall gelöscht.

### 5. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

**Grundsätze zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds  
Städtebauliche Gesamtmaßnahme „Ortsmitte“ der Gemeinde Heikendorf  
Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)**



Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer vorliegend den Eigentümer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

ULD -Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Postfach 71 16 Telefon: 0431 988 – 1200

24171 Kiel Fax: 0431 988-1223

E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de) Webseite: [www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)

---

Datum, Unterschrift/en Antragstellende



## ANLAGE 6

Gemeinde Heikendorf, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf

[Name Antragsteller/in]

[Anschrift Antragsteller/in]

[PLZ Ort]

Ihr Antrag vom:

**Mitteilung über die Gewährung von  
Fördermitteln zur Förderung eines  
Projekt es im Rahmen des  
Verfügungsfonds**

### 1. Antragsteller/in

Name, Vorname:

Ggf. Institution:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

### 2. Fördermaßnahme/ -projekt

Projekttitel/ Fördermaßnahme:

Durchführungszeitraum:

Durchführungsort:

Projekt- / Kooperationspartner:



**3. Kosten-/ Finanzierungsübersicht der Maßnahme/ des Projektes (Angaben in € brutto)**

Aufwendungen/Kosten:	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
Bei Bedarf bitte ein separates Blatt zur Kostenschätzung beifügen.	
Gesamtkosten:	
davon Eigenmittel:	
abzgl. Drittmittel/Spenden/Sonstiges:	
<b>Höhe der Zuwendung aus dem Verfügungsfonds:</b>	
Anmerkung/en:	
Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

**4. Erklärungen / Hinweise**

- Die Grundsätze zur Umsetzung des Verfügungsfonds der Gemeinde Heikendorf sind Bestandteil dieses Schreibens und werden als verbindlich anerkannt. Mittel aus dem Verfügungsfonds werden nur gewährt und ausgezahlt, wenn die in den Grundsätzen genannten Voraussetzungen vorliegen.
- Mit der Maßnahme/dem Projekt darf erst nach der Gewährung der Fördermittel begonnen werden. Mit der Maßnahme/dem Projekt muss innerhalb von spätestens drei Monaten nach Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln begonnen werden. Die Umsetzung sowie Abrechnung der Maßnahme (vgl. Anlage 7) muss bis Ende Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Sollte mit der Maßnahme/dem Projekt nicht innerhalb von drei Monaten aufgrund von Eigenverschulden begonnen werden, muss der Antrag noch einmal neu gestellt werden mitsamt dazugehörigen Antragsunterlagen. Die Mitteilung über die Gewährung von Fördermitteln wird damit automatisch gegenstandslos. Bei unverschuldeter Fristüberschreitung ist vor Ablauf der dreimonatigen Frist eine Mitteilung an die Gemeinde Heikendorf über die Gründe der Fristüberschreitung zu richten.
- Mit der Maßnahme/dem Projekt wird erst nach Gewährung der Fördermittel begonnen. Unmittelbar nach der Durchführung der Maßnahme/des Projektes – spätestens jedoch vier (4) Wochen nach Abschluss der Maßnahme und bis spätestens Ende Dezember eines jeden Jahres – ist ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds (Verwendungsnachweis) an den Treuhänderischen Sanierungsträger zu übergeben (siehe Nr. 13 der Grundsätze).
- Der Verwendungsnachweis muss eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben aller Einzelpositionen), sämtliche Quittungen/Rechnungen im Original, einen Kurzbericht über die Durchführung der Maßnahme/ des Projektes (maximal eine A 4-Seite) sowie mindestens zwei Fotos enthalten. Falls der/die Antragstellende die Quittungen selbst unterzeichnet, sind Name und Anschrift des/der Empfängers deutlich lesbar zu vermerken.
- Kostenreduzierungen im Rahmen der Endabrechnung (Verwendungsnachweis) führen zur Neufestlegung des Zuwendungsbetrages. Erhöhen sich die Kosten während der Durchführung der Maßnahme/des Projektes gegenüber den ursprünglich beantragten Mitteln, werden diese anerkannt, soweit sie nicht mehr als 10 % der ursprünglichen Gesamtkosten betragen und nicht vorhersehbar als auch unabweisbar sind. Eine schriftliche Begründung der Mehrkosten ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Kostensteigerungen von über 10 % gegenüber den ursprünglichen Gesamtkosten gehen zu Lasten der/des Antragstellenden. Nachförderungen sind ausgeschlossen.

**Grundsätze zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds  
Städtebauliche Gesamtmaßnahme „Ortsmitte“ der Gemeinde Heikendorf  
Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)**



- Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises und dessen Anerkennung ergibt sich die Höhe der endgültigen Zuwendung aus dem Verfügungsfonds. Später eingehende Auszahlungsanträge bzw. Rechnungsbelege finden keine Berücksichtigung. Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages soll innerhalb von acht Wochen nach Posteingang des vollständigen und prüffähigen Verwendungsnachweises bei der Gemeinde Heikendorf erfolgen.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht (siehe Nr. 15 der Grundsätze).
- Diese Mitteilung ersetzt nicht die nach den Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme/das Projekt. Vielmehr wird vorausgesetzt, dass die erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen vorliegen oder vor Beginn der Durchführung der Maßnahme/des Projektes eingeholt werden.
- Im Falle eines Verstoßes gegen die Grundsätze des Verfügungsfonds sowie bei falschen Angaben wird die Gewährung von Fördermitteln auch nach der Auszahlung der Zuwendung widerrufen (siehe Nr. 12 der Grundsätze des Verfügungsfonds)

---

Datum, Unterschrift Gemeinde  
Heikendorf

(Siegel)

---

Ort, Datum , Unterschrift

Antragstellende

---

Unterschrift/en

(Siegel)



## ANLAGE 7

Gemeinde Heikendorf  
Dorfplatz 2  
24226 Heikendorf

Datum der Antragstellung:

Eingangsstempel

**Abrechnung eines Projektes im  
Rahmen des Verfügungsfonds  
(Verwendungsnachweis)**

### 1. Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger

Name, Vorname:	
Ggf. Institution:	
Adresse:	
Telefon:	E-Mail:

### 2. Bankverbindung

Kontoinhaber/in:
IBAN:

### 3. Fördermaßnahme/ -projekt

Projekttitle:	
Durchführungszeitraum von/ bis:	Durchführungsort:
Projekt- / Kooperationspartner:	



**4. Beschreibung der Maßnahme / des Projektes (Kurzbericht)**

Ablauf inklusive Datum:

Beteiligte:

Inhalte, Effekte der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes:

Sonstiges:



**5. Kostennachweis (Angaben in € brutto)**

<b>Aufwendungen:</b>	<b>Kosten:</b>
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
Bei Bedarf bitte ein separates Blatt zur Kostenschätzung beifügen.	
Gesamtkosten:	
davon Eigenmittel:	
abzgl. Drittmittel/Spenden/Sonstiges:	
Mittel aus dem Verfügungsfonds laut Antrag:	
<b>Mittelbedarf aus dem Verfügungsfonds nach Durchführung des Projektes/ der Maßnahme:</b>	
<b>Anmerkung/en:</b>	
Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

**6. Erklärungen / Hinweise**

- Die Grundsätze zur Umsetzung des Verfügungsfonds der Gemeinde Heikendorf sind Bestandteil dieses Schreibens und werden als verbindlich anerkannt. Mittel aus dem Verfügungsfonds werden nur gewährt und ausgezahlt, wenn die in den Grundsätzen genannten Voraussetzungen vorliegen.
- Zur finanziellen Abwicklung wird ein Verwendungsnachweis über die Durchführung der Maßnahme benötigt. Der Verwendungsnachweis muss eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben aller Einzelpositionen), sämtliche Quittungen/Rechnungen im Original und einen Kurzbericht über die Durchführung der Maßnahme/ des Projektes (maximal eine A 4-Seite). Bitte reichen Sie Fotos (mind. 2, digital) vor Beginn und nach Fertigstellung der Maßnahme ein (zwingend bei investiven Maßnahmen). Falls der/die Antragstellende die Quittungen selbst unterzeichnet, sind Name und Anschrift der/des Empfangenden deutlich lesbar zu vermerken.
- Kostenreduzierungen im Rahmen der Endabrechnung (Verwendungsnachweis) führen zur Neufestlegung des Zuwendungsbetrages. Erhöhen sich die Kosten während der Durchführung der Maßnahme/ des Projektes gegenüber den ursprünglich beantragten Mitteln, werden diese anerkannt, soweit sie nicht mehr als 10 % der ursprünglichen Gesamtkosten betragen und nicht vorhersehbar als auch unabweisbar sind. Eine schriftliche Begründung der Mehrkosten ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Kostensteigerungen von über 10 % gegenüber den ursprünglichen Gesamtkosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Nachförderungen sind ausgeschlossen.
- Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises und dessen Anerkennung ergibt sich die Höhe der endgültigen Zuwendung aus dem Verfügungsfonds. Später eingehende Auszahlungsanträge bzw. Rechnungsbelege finden keine Berücksichtigung. Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages soll innerhalb von acht Wochen nach Posteingang des vollständigen und prüffähigen Verwendungsnachweises bei der Gemeinde Heikendorf erfolgen.

**Grundsätze zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds  
Städtebauliche Gesamtmaßnahme „Ortsmitte“ der Gemeinde Heikendorf  
Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO)**



- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht (siehe Nr. 15 der Grundsätze des Verfügungsfonds).
- Die dieser Anlage zugrunde liegenden Angaben sind vollständig und richtig.

---

Datum, Unterschrift/en Antragstellende

**Anlagen**

- Kostennachweise/ Rechnungen (im Original) für die Maßnahme/das Projekt
- Sonstiges (bitte ergänzen)